

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung)	<p style="text-align: center;">Neufassung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung)</p>
<p style="text-align: center;">Vom 4. März 1999</p>	<p style="text-align: center;">Vom 01.04.2023</p>
<p>Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 116 Eisenbahnneuordnungsgesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) und des § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts (PBefZuV) vom 12. September 1996 (SächsGVBl. S. 407) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 4. März 1999 folgende Taxitarifverordnung erlassen:</p>	<p><i>Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Art.1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, und des § 21 Abs. 2 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetzes – SächStrVRG vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. 2019 S. 317) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am XX.XX.2023 die folgende Verordnung beschlossen:</i></p>
<p>Inhaltsverzeichnis:</p> <p>§ 1 Geltungsbereich § 2 Tarife (§ 2 a Sondervereinbarungen) § 3 Entgelt bei Ausfall des Fahrpreisanzeigers § 4 Ordnungswidrigkeiten § 5 In-Kraft-Treten</p> <p>Anlage Gemeinden/Gemeindeteile des Pflichtfahrgebietes (außer Stadt Dresden)</p>	<p>Inhaltsverzeichnis:</p> <p>§ 1 Geltungsbereich § 2 Tarife § 3 Sondervereinbarungen § 4 Entgelt bei Ausfall des Fahrpreisanzeigers § 5 Ordnungswidrigkeiten § 6 Inkrafttreten</p> <p>Anlage <i>Städte, Stadtteile, Ortschaften und Ortsteile des Pflichtfahrgebietes (außer Stadtgebiet Dresden)</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p>	

<p style="text-align: center;">Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb der Stadt Dresden haben.</p> <p>(2) Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Stadtgebiet Dresden sowie die in der Anlage benannten Städte, Stadtteile, Ortschaften und Ortsteile der Umlandlandkreise. Die angefügte Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Tarife</p> <p>Verweis auf die Anlage 3: Tarifgegenüberstellung</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Tarife</p> <p>Verweis auf die Anlage 3: Tarifgegenüberstellung</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 a Sondervereinbarungen</p> <p>(1) Von den festgesetzten Beförderungsentgelten abweichende Sondervereinbarungen mit Krankenkassen im Pflichtfahrgebiet der Landeshauptstadt Dresden sind zulässig.</p> <p>(2) Von den festgesetzten Beförderungsentgelten abweichende Sondervereinbarungen mit der Dresdner Verkehrsbetriebe AG im Rahmen der Anruflinienbeförderung im Pflichtfahrgebiet der Landeshauptstadt Dresden sind zulässig.</p> <p>(3) Die Sondervereinbarungen sind der Landeshauptstadt Dresden rechtzeitig vor der beabsichtigten Einführung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Sondervereinbarungen</p> <p><i>(1) Von den festgesetzten Beförderungsentgelten abweichende Sondervereinbarungen mit Krankenkassen und mit Verkehrsunternehmen des ÖPNV im Pflichtfahrgebiet der Landeshauptstadt Dresden sind zulässig.</i></p> <p>(2) Die Sondervereinbarungen sind der Landeshauptstadt Dresden rechtzeitig vor der beabsichtigten Einführung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Entgelt bei Ausfall des Fahrpreisanzeigers</p> <p>Bei Störungen am Fahrpreisanzeiger ist der Fahrpreis entsprechend der zurückgelegten Strecke (Kilometer) zu berechnen. Der Wartetarif bleibt unberührt. Der Fahrgast ist unmittelbar nach Auftreten der Störung davon zu unterrichten. Die Störung am Fahrpreisanzeiger ist unverzüglich zu beseitigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Entgelt bei Ausfall des Fahrpreisanzeigers</p> <p>Bei Störungen am Fahrpreisanzeiger ist der Fahrpreis entsprechend der zurückgelegten Strecke (Kilometer) zu berechnen. Der Wartetarif bleibt unberührt. Der Fahrgast ist unmittelbar nach Auftreten der Störung davon zu unterrichten. Die Störung am Fahrpreisanzeiger ist unverzüglich zu beseitigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 die Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG in Verbindung mit dieser Taxitarifverordnung mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. ¹⁾</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p><i>(1) Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. entgegen § 2 dieser Verordnung die Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet,</i> <i>2. der Beförderungspflicht im Pflichtfahrgebiet nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder</i> <i>3. der Vorlagepflicht von Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Geltungsbereich dieser Verordnung nach § 51 Abs. 2 Nr. 4 PBefG vor ihrer Einführung bei der Genehmigungsbehörde nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.</i> <p><i>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.</i></p>

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Taxitarifverordnung tritt am 19. März 1999 in Kraft. Gleichzeitig gelten die Tarife vom 1. April 1994, bekanntgemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. 13/94, als aufgehoben.

§ 6

Inkrafttreten/Schlussbestimmungen

(1) Als Übergangszeitraum für die Umstellung der Fahrpreisanzeiger wird der Zeitraum von vier Wochen nach Tarifeinführung genehmigt. In diesem Zeitraum dürfen die Taxifahrzeuge sowohl mit dem bisherigem als auch mit dem neuen Taxitarif fahren.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifverordnung) vom 5. März 1999, bekanntgemacht im Dresdner Amtsblatt 10/1999 am 11. März 1999, und die zuletzt in der Sechsten Änderungsverordnung gefassten Tarife vom 19. April 2022, bekanntgemacht im Dresdner Amtsblatt 15/2022 am 14. April 2022, außer Kraft.